

XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 21. September 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Mai 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»² wird wie folgt geändert:

Art. 19^{ter} (neu) Schulergänzende Betreuung

¹ Der Schulträger bietet für die Schülerinnen und Schüler in Kindergarten und Primarschule bedarfsgerecht eine schulergänzende Betreuung an, soweit nicht die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllt. Das Angebot umfasst wenigstens:

- a) die Zeitspanne von Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr;
- b) die Schulwochen und acht Wochen der Schulferien.

² Der Schulträger erstellt ein Qualitätskonzept.

³ Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

⁴ Der Schulträger kann von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen.

Art. 20 Zusätzliche Angebote

¹ Der Schulträger sorgt für:

- a) den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. ~~Hat die politische Gemeinde oder der Schulträger einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück.~~ **Kein Anspruch auf einen Transport besteht:**
 1. vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück, wenn die politische Gemeinde oder der Schulträger einen Mittagstisch eingerichtet hat;
 2. von Zuhause zum schulergänzenden Betreuungsangebot und von diesem nach Hause;
- b) ...
- c) die Betreuung der Schülerinnen und der Schüler während Mittagstisch und Wartezeiten.

¹ ABI 2022-00.070.618.

² sGS 213.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 12. August 2024 angewendet.